

Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Hauswirtschaft e.V.“. Er ist ein Arbeitnehmersverband.

Sitz des Verbandes ist Stuttgart.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

Der Verband ist der Zusammenschluss hauswirtschaftlicher Fach- und Führungskräfte, die für einen hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb tätig sind.

Er setzt sich für die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange seiner Mitglieder ein durch

- Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsfeld und die Bedeutung der Tätigkeit hauswirtschaftlicher Fachkräfte im hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb
- Interessenvertretung der Mitglieder gegenüber Bildungsinstitutionen, Behörden und Arbeitgebern
- Förderung des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander
- Förderung der Bildung, insbesondere durch Mitwirkung an der Gestaltung der Aus- und Weiterbildung und durch Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche (korporative) Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden

- die eine hauswirtschaftliche Ausbildung oder ein Studium absolviert haben oder sich in einer entsprechenden Ausbildung oder einem Studium befinden,
- die in einem hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb in leitender Position mit Personalverantwortung tätig sind,
- andere Personen, die die Verbandsziele fördern.

Korporative Mitglieder können Organisationen und Institutionen unabhängig von ihrer Rechtsform werden, die die Ziele des Verbandes unterstützen.

Korporative Mitglieder haben beratende Stimme; sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann bis sechs Wochen vor Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Ein Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, wenn das Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt. Ein Mitglied kann weiterhin durch das Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz Fälligkeit und einer Mahnung nach Eintritt der Fälligkeit nicht nachkommt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Etwaige Mittel des Verbandes werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 5 Organe

Die Organe des Berufsverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzversammlung, als Versammlung mit Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder als virtuelle Mitgliederversammlung unter Nutzung elektronischer Medien (Online-Versammlung) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesondertem Zugangswort zugänglichen Online-Versammlungsraum statt.

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr.

Dazu erfolgt die Einladung aller Mitglieder unter Bestimmung der Art der Durchführung nach Satz 1 durch die Präsidentin/den Präsidenten schriftlich oder elektronisch per Mailschreiben oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Mitgliederzeitschrift mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfalle die/der von der Mitgliederversammlung bestimmte Leiter/in.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder oder das Präsidium dies einstimmig verlangen. Dazu muss mindestens sechs Wochen vorher gemäß Satz 3 eingeladen werden.

Anträge von Mitgliedern, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle in Schriftform vorliegen. Weitere Anträge (Initiativanträge) von Mitgliedern werden von der Mitgliederversammlung behandelt, wenn dies mindestens drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschließen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes:
Präsident/in
Zwei Vizepräsidenten/-präsidentinnen
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen
- Entlastung des Präsidiums
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit eine „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“.

§ 7 Präsidium

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten und den 1. Vorsitzenden der Landesverbände.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident und die zwei Vizepräsidentinnen/-präsidenten. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Die Wahlperiode der in der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre. Zweimalige Wiederwahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen/-präsidenten für das gleiche Amt ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes hat das Präsidium die Möglichkeit, für dieses Amt eine andere Person im Wege der Selbstergänzung für die Dauer der Wahlperiode zu berufen.

Die Mitglieder des Präsidiums können vor Ablauf dieser Frist durch 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

Die Wahl ist geheim.

Das Präsidium hat die Möglichkeit, bei Bedarf durch Kooptation bis zu drei weitere Mitglieder ins Präsidium zu berufen.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Präsidiumsbeschlüssen mit Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten.

Die Aufgabe des Präsidiums ist die Führung der Geschäfte des Verbandes und die Koordinierung der Verbandsarbeit.

§ 8 Landesverbände

Die Mitglieder in einem Bundesland können sich auf Landesebene organisieren und einen Landesverband gründen. Zur konstituierenden Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des betreffenden Bundeslandes einzuladen.

Die Mitgliederversammlung wählt eine 1. Vorsitzende/einen 1. Vorsitzenden und eine 2. Vorsitzende/einen 2. Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren. Die/der Landesverbandsvorsitzende oder eine von ihr/ihm benannte Vertretung des Landesvorstandes sind im Präsidium stimmberechtigt.

Die Landesverbände nehmen die Aufgaben nach § 2 der Satzung des Berufsverbandes Hauswirtschaft auf Länderebene wahr. Die Durchführung der Aufgaben wird in einer Geschäftsordnung geregelt, der das Präsidium zustimmen muss. Die Regeln der Mitgliederversammlung (siehe § 6) gelten entsprechend.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte bestellt das Präsidium eine/n Geschäftsführer/in.

Die/der Geschäftsführer/in hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereins eigenverantwortlich zu führen und die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten.

§ 10 Haftung und Vergütung

Die Organe des Verbandes haften nach den Grundsätzen von § 31 a BGB.

Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die in ³ 31 a BGB jeweils genannte Grenze nicht übersteigen darf.

Nicht als Vergütung der Vorstandstätigkeit gelten Leistungen des Verbandes für andere Tätigkeiten (z.B. Dozent).

§ 11 Rechnungsprüfung

Die Kassen- und Rechnungsführung des Verbandes ist von zwei Mitgliedern jährlich zu prüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand eines Landesverbandes angehören.

§ 12 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Präsidiums werden Niederschriften geführt, die von der Präsidentin/vom Präsidenten zu unterzeichnen sind.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen. Geschäftsordnungen und die Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn diese in der Tagesordnung angekündigt wird.

Der Antrag auf eine Satzungsänderung muss vom Präsidium oder von 20 Mitgliedern persönlich unterzeichnet sein. Inhalt, Begründung, Antragsteller/innen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn sie schriftlich gestellt werden und von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnet sind.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird die Auflösung beschlossen, so entscheidet die Mitgliederversammlung zugleich mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

Weinstadt, den 26. Mai 2016

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am
7. Dezember 2016